

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Personalausstattung
Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL):
Erstellung eines Servicedokuments gemäß § 16 Absatz 5 PPP-
RL

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, das Servicedokument gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL (z.B. pdf-Servicedokument, Online-Formular oder Excel-Tabelle) für die Übermittlung der Nachweise im Sinne von § 11 PPP-RL des Erfassungsjahres 2022 zu erstellen.

Dies inkludiert die Anpassung des Servicedokuments an die Änderungen der PPP-RL. Das Servicedokument hat dem Inhalt der Richtlinie zu entsprechen und zwar fortlaufend. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Operationalisierung zu achten. Dies beinhaltet die Definition von Muss-Feldern sowie eine Plausibilitätsprüfung auf unausgefüllte Muss-Felder innerhalb des Dokumentes. Etwaige erforderliche Ausfüllhinweise sind in das Servicedokument zu integrieren.

Für das Servicedokument ist die Erfassung der Regelaufgaben des Nachweises Teil B3 der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen.

Ferner ist auch eine Anpassung des Webportals und der Auswertungsroutinen erforderlich.

Das IQTIG bietet ausschließlich für technische Fragestellungen Support.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL, die u.a. auch ein jährliches – in der Übergangszeit bis 1. Januar 2024 quartalsweises – Nachweisverfahren zur Schaffung von Transparenz über das stationäre Versorgungsgeschehen im Bereich Psychiatrie und Psychosomatik vorsieht.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Das Servicedokument ist dem G-BA bis zum 1. November 2021 vorzulegen. Dem Servicedokument ist ein Bericht über die intern erfolgten Prüfungen zur Qualitätssicherung beizufügen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken